

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Einkauf von Dienst- und Werkleistungen der sympacon Beratungsgesellschaft mbH

(Stand 02.11.2023)

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen der Firma sympacon Beratungsgesellschaft mbH, im Folgenden Auftraggeberin genannt.

(2) Die konkreten Modalitäten des jeweiligen Auftrags (zeitlicher Umfang, Vergütung etc.) werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots bzw. einer von der Auftraggeberin aufgegebenen Bestellung vereinbart.

§ 2 Erbringung der Leistung

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbständig, eigenverantwortlich und nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, das für die Erbringung der Leistung erforderliche Know-how zu besitzen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Mitarbeiter und ggf. beauftragten Subunternehmer.

(3) Der Auftragnehmer wird grundsätzlich sämtliche Investitionen die nötig sind, um den Auftrag durchzuführen (Hardware, Software, Mitarbeiter etc.) selbst und auf eigene Rechnung tätigen.

(4) Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer beauftragen möchte, wird er vor deren Einsatz die Auftraggeberin davon in Kenntnis setzen.

§ 3 Vergütung bei Dienstleistungen

(1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung die im Rahmen des Angebots, der Bestellung oder der Auftragsübernahmeerklärung vereinbart wird und alle Aufwendungen des Auftragnehmers umfasst. Reisezeiten und Reisekosten (Spesen) können nur abgerechnet werden, wenn diese explizit vereinbart werden.

(2) Der Auftragnehmer kann nur die von ihm tatsächlich erbrachte Leistung abrechnen, wobei der vereinbarte Leistungsumfang stets den maximalen Umfang darstellt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf vollständige Erbringung des angegebenen maximalen Umfangs besteht nicht; die Auftraggeberin schuldet dem Auftragnehmer dafür keine Abnahmegarantie.

(3) Falls während der Projektlaufzeit abzusehen ist, dass das vereinbarte Honorarbudget überschritten wird, informiert der Auftragnehmer die Auftraggeberin.

(4) Das vereinbarte Honorar wird 30 Tage nach Zugang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers bei der Auftraggeberin fällig.

(5) Ansprüche des Auftragnehmers können nur innerhalb von 6 Monaten nach Ende der jeweiligen Tätigkeit gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden. Dies bedarf der Schriftform.

(6) Die Auftraggeberin hat das Recht, einen Auftrag zu stornieren. Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt.

(7) Die Vergütung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer, falls gesetzlich vorgeschrieben.

§ 4 Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

(1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB erbringt, wird der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen („Meilensteine“) und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Die Auftraggeberin bzw. deren Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist die Auftraggeberin berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(4) Auf Wunsch beider Parteien können auch Teilabnahmen stattfinden, die schriftlich zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für Vereinbarungen abweichender Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen. Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

(5) Für etwaige Gewährleistungsansprüche der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer gelten -- so weit in der Bestellung bzw. dem Angebot nicht anders vereinbart - die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeberin verpflichten sich, alle relevanten geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge beider Seiten sowie des Kunden der Auftraggeberin auch über das Ende des jeweiligen Auftrags hinaus streng vertraulich zu behandeln und überlassene Unterlagen sorgfältig zu verwahren, vor der Einsicht Dritter zu schützen und nach dem Ende des jeweiligen Auftrags unaufgefordert zurückzugeben oder endgültig zu vernichten bzw. zu löschen. Auftragnehmer und Auftraggeberin werden ihre Mitarbeiter entsprechend in schriftlicher Form verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die für den jeweiligen Auftrag festgelegten Konditionen (insbesondere Vergütung) absolutes Stillschweigen insbesondere gegenüber Kunden der Auftraggeberin oder Dritten (mit Ausnahme von Beratern wie Steuerberater oder Rechtsanwalt) zu bewahren.

(2) Für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 15.000,00 EUR vereinbart. Weitergehender Schadensersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

§ 6 Loyalitätsverpflichtung

(1) Auftragnehmer und Auftraggeberin verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar, Angestellte, geschäftsführende Partner, freie Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner abzuwerben und ein Anstellungsverhältnis, freies Arbeitsverhältnis oder sonstiges Vertragsverhältnis mit diesen zu begründen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner während der Dauer eines Auftrags und sowie vierundzwanzig Monate nach Abschluss eines Auftrags weder direkt noch indirekt über Dritte mit dem Kunden der Auftraggeberin nicht im selben Projekt oder einem Folgeprojekt oder in derselben Abteilung ohne Beteiligung der Auftraggeberin tätig werden.

(3) Für jeden Fall der Verletzung der Loyalitätsverpflichtung gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von 15.000,00 EUR unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche bleiben vorbehalten.

§ 7 Schutzrechte

(1) Auftragnehmer und Auftraggeberin sind sich darüber einig, dass alle im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufträgen entstehenden Urheber-, Patent-, und Warenzeichenrechte sowie sonstige geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte der Auftraggeberin zustehen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Wenn und so weit derartige Rechte nicht in vollem Umfang auf die Auftraggeberin übertragen werden können, räumt der Auftragnehmer hiermit dieser ein kostenloses ausschließliches Nutzungsrecht ein.

§ 8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für sich und seine Mitarbeiter bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verhalten für alle bei der Auftraggeberin oder deren Kunden entstehenden Schäden.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Vermögensschäden von mindestens 500.000,00 EUR während der Durchführung eines Auftrags eingedeckt zu halten.

§ 9 Datenschutz

(1) Auftragnehmer und Auftraggeberin verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es ist ihnen bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin ist unter (LINK XXX) abrufbar.

(3) Auftragnehmer und Auftraggeberin werden auch sämtliche ihrer Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten.

§ 10 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

(1) Der Auftragnehmer versichert der Auftraggeberin für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.

(2) Soweit die Auftraggeberin wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Auftraggeberin hat das Recht, diese AGB einseitig zu ändern. In einem solchen Fall wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer von diesen Änderungen in Kenntnis setzen und ihm ein sechswöchiges Widerspruchsrecht einräumen. Widerspricht der Auftragnehmer innerhalb dieser Frist nicht, gelten für ihn die neuen geänderten AGB. Ausgeschlossen vom Recht der einseitigen Änderung dieser AGB sind Regelungen der maßgeblichen Hauptleistungspflichten und -rechte.

(2) Änderungen der AGB und der Bestellung bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

(3) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung individuell vereinbart werden.

(4) Diese AGB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Als Gerichtsstand gilt – soweit zulässig – Hildesheim.